

verdiente sie keine ausdrückliche rechtliche Festlegung.

Da sich das konsequent durchgeführte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf die Namensführung auswirkt, wird der Entwurf insofern manche ängstlichen Gemüter, die ein Chaos in der Namensfrage erwarteten, beruhigen, als bestimmt ist, daß die Kinder den bei der Eheschließung der Eltern festgelegten Familiennamen führen. Der Familienname behält also weiter seine Ordnungsfunktion. Insofern er jedoch ein Ausdruck der patriarchalischen Gestaltung unseres Familienlebens war, verliert er diese Bedeutung allerdings und mit vollem Recht.

Die gesetzliche Festlegung der (Beziehung der Eltern zu ihren Kindern, wie sie der Entwurf vorsieht, formuliert einmal das den meisten Bürgern unseres Staates bereits zur Selbstverständlichkeit Gewordene. Darüber hinaus lenkt er jedoch durch seine Formulierungen, insbesondere im § 38 Ziff. 2, 3 die Aufmerksamkeit aller auf die großen, erzieherischen Aufgaben, die in der Familie gelöst werden müssen. Man kann wohl mit Recht sagen, daß die außerordentlich demokratische Gestaltung der Familienbeziehungen, die in der Verantwortlichkeit und Fürsorge für die Kinder, der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme aufeinander und in der Vermittlung eines hohen staatsbürgerlichen Bewußtseins zum Ausdruck kommt, eine tiefe Wirkung auf den heranwachsenden, empfänglichen jungen Menschen ausübt. In diesem Sinne kann die Familie als eine Schule der Demokratie verstanden werden.

2. Annahme an Kindes Statt

Auch dieses vertraglich begründete Verhältnis zwischen Eltern und Kind wird von dem Entwurf ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Wohles des Kindes gesehen. Es hat in unserem Staat eine erhebliche Bedeutung, weil durch den verheerenden Hitlerkrieg viele Kinder aus ihren Familienbeziehungen herausgerissen worden sind und viele andere Kinder solche Beziehungen überhaupt nicht kennen lernten.

Der Entwurf beseitigt die Schwierigkeiten, die bis jetzt häufig der Annahme an Kindes Statt entgegenstehen. Das Haupthindernis bestand darin, daß nur kinderlose Ehepaare ein Kind adoptieren konnten (§ 1741 BGB). Dies wurde damit „begründet“, daß bei eigenen Kindern eine Benachteiligung des angenommenen zu erwarten wäre. In Wirklichkeit verbarg sich dahinter das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Konzentration des Vermögens. Die Sowjetunion hat durch die Praxis bewiesen, daß diese vorgeschobene „Begründung“ unzutreffend ist. Viele durch den Hitlerkrieg elternlos gewordene Kinder haben freudige Aufnahme in Familien gefunden, in denen sie neben den eigenen Kindern und wie diese von den Sowjetbürgern umhert werden. Auch bei uns sind die Gesetzgeber der Länder der damaligen sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1948 dem verständlichen Wunsch der Bevölkerung nachgegeben und haben in Gesetzen über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt festgelegt, daß auch jemand, der leibliche Abkömmlinge hat, eine minderjährige Kriegswaise adoptieren kann. Den gleichen Weg geht auch der Entwurf, ohne jedoch die Zulässigkeit der Annahme an Kindes Statt auf die Fälle der Adoption von Kriegswaisen zu beschränken. Ein weiteres Hindernis für die Adoption war das im § 1744 BGB vorgeschriebene Mindestalter von 50 Jahren, das in Brandenburg und Berlin durch die genannten Bestimmungen über die Erleichterung der Adoption schon auf 30 Jahre herabgesetzt worden war. Auch hiermit bricht der Entwurf, indem er dem Volljährigen das Recht einräumt, einen Minderjährigen an Kindes Statt anzunehmen, selbst ohne einen bestimmten Altersunterschied — wie das BGB — zu fordern.

Andererseits führt die Bedeutung, die der Annahme an Kindes Statt in unserer Gesellschaftsordnung beigemessen wird, dazu, die Adoptionsmöglichkeiten in anderer Beziehung einzuschränken. Die Auffassung, daß durch die Adoption zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Erziehungsverhältnis hergestellt werden soll, wie es zwischen leiblichen Eltern und Kindern besteht, schließt die Annahme eines Voll-

jährigen an Kindes Statt aus. Ein solcher Vertrag ist übrigens — worauf bereits hingewiesen wurde ¹⁾ — nach den Prinzipien unserer Verfassung schon jetzt unzulässig.

Die Bedeutung des Annahmevertrages kommt dadurch hinreichend zum Ausdruck, daß die Erklärungen der Parteien vor dem Rat des Kreises abzugeben sind, ohne daß es noch einer notariellen Beurkundung bedarf. Da das BGB in § 1750 die Möglichkeit des Abschlusses des Vertrages durch einen Vertreter ausschließt, waren — übrigens wenig überzeugende — Konstruktionen notwendig, um der Praxis gerecht zu werden, die die Gültigkeit des Adoptivvertrages auch dann brauchte, wenn die Eltern die Person und den Namen des Annehmenden nicht kennen sollten oder wollten. Der Entwurf trägt der gesellschaftlichen Notwendigkeit dadurch Rechnung, daß er die Einwilligung der Eltern auch ohne Kenntnis von Person und Namen des Annehmenden zuläßt. In diesem Fall wird das Kind auf Grund der allgemeinen Einwilligung der Eltern zur Adoption durch einen Angestellten des Rates des Kreises vertreten.

Das Interesse des Kindes gebietet es auch, daß dort, wo die Einwilligung von einem bisher nicht sorgeberechtigten Elternteil aus offensichtlich bösem Willen verweigert wird, der Rat des Kreises — ohne zur gesetzlichen Fiktion zu greifen — den Vertrag ohne die Einwilligung bestätigen kann.

Ein weiteres Hemmnis für die Adoption ist dadurch beseitigt, daß die Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden nicht erforderlich ist, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und die Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

Der neue Inhalt, den die Adoption in unserer Gesellschaftsordnung erhalten hat, kommt im Entwurf auch darin zum Ausdruck, daß das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Verhältnis nicht wieder aufgehoben werden kann. Wollte man eine solche Auflösung zulassen, so könnte nie ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis entstehen. Lediglich bei Fehlen eines gesetzlichen Erfordernisses oder bei Nichtigkeit einer zur Adoption erforderlichen Erklärung kann der Annahmevertrag innerhalb von drei Jahren durch Klage angefochten werden.

Da die Annahme an Kindes Statt für das Kind die Schaffung echter Familienbeziehungen zum Ziel hat, erlöschen mit der Adoption alle Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern und Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Andererseits erstrecken sich die Wirkungen der Adoption nicht auf die Verwandten des Annehmenden, so daß das Adoptivkind nur noch seine Adoptiveltern als Verwandte hat.

Diese Regelung könnte als Benachteiligung des angenommenen Kindes erscheinen. Indem jedoch die Verpflichtungen und Rechte des Kindes gegenüber der alten Familie beseitigt werden, wird eine klare, für die geistliche Entwicklung des Kindes notwendige Situation geschaffen. Da das Eltern-Kind-Verhältnis im Falle der Adoption durch Vertrag begründet wird, können die Verwandten des Annehmenden durch ihn nicht verpflichtet werden. Dafür werden auch keine Pflichten des Kindes gegenüber den Verwandten des Annehmenden begründet. Diese Regelung schließt selbstverständlich nicht aus, daß die Eltern des Annehmenden z. B. durch letztwillige Verfügung das in die Familie hineingewachsene Kind bedenken.

Das BGB stellt zwar auch den Grundsatz auf, daß das angenommene Kind die Stellung eines ehelichen erhält. In der weiteren Ausgestaltung wird dieser Grundsatz jedoch weitgehend eingeschränkt. Der Entwurf des Familiengesetzbuches spiegelt dagegen rein und klar das Interesse wider, das wir an einer guten, vom Wohle des Kindes her bestimmten Familienerziehung haben, die nicht isoliert von anderen gesellschaftlichen Erziehungsfaktoren gesehen werden darf. So zeigt auch diese Seite des Familienrechts die vorbildliche kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik. ¹⁾

1) vgl. NJ 1953 S. 650.